

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Ordnungswesen, Kultur und Stadtmarketing**

Verfasser/in: Kim Christin Blanke

**Vorlage Nr. BV/042/2021
Datum: 01.03.2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr	15.03.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	24.03.2021	N

Betreff: Radschutzstreifen an der K301 (Sutthausener Straße)

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Einrichtung eines Radschutzstreifens an der K301 (Sutthausener Straße) wird mangels Notwendigkeit abgelehnt.

Sachverhalt / Begründung:

Am 19.11.2020 fand ein Treffen zwischen dem Landkreis Osnabrück (Schwietert und Wilkens), Vertretern der örtlichen Kreistagsabgeordneten und des Fachbereiches IV (Dimek und Baumann) bedingt durch die geplante Sanierung des Radweges Richtung Hagen statt. Bei diesem Termin wurde auch thematisiert, ob zur Sicherheit der Radfahrer ein Radschutzstreifen aufgebracht werden sollte.

Nach jetzigem Stand fährt der Radfahrer aus Hagen a.T.W. kommend auf der westlichen Seite der K301 in Richtung Osnabrück. Ab etwa Ortseingang Holzhausen geht der asphaltierte Radweg in ein gepflastertes Hochbord mit benutzungspflichtigem getrennten Geh- und Radweg (VZ 241) über. Auf diesem ist Radbegegnungsverkehr zugelassen. Die Breite beträgt etwa 3,5 m. Der getrennte Geh-/ Radweg endet etwa in Höhe der Sutthausener Straße, Hausnummer 28A. Das entsprechende VZ 241 i.V.m. dem Zusatzzeichen "Ende" ist im Übrigen – entgegen der Aussage der "CDU-Fahrradgruppe" – nicht zu hoch angebracht. Verkehrszeichen sind in einer Höhe von 2 m bzw. 2,2 m an Radwegen anzubringen (jeweils Unterkante des Schildes). Der Radfahrer wird aus beiden Fahrtrichtungen in diesem Bereich durch Gefahrzeichen - Piktogramme (VZ101 Gefahrstelle), die auf dem Geh- und Radweg aufgebracht sind, gewarnt, da sich in diesem Bereich auch eine Zuwegung zur Antonius Schule befindet.

Der Radfahrer quert nun - gesichert durch eine Fußgängerlichtsignalanlage - die Sutthausener Straße und die Einmündung der Von-Galen-Straße. Ab hier liegt auf der östlichen Seite - durch die optische Trennung des Weges in rotes und graues Pflaster - ein sogenannter „Anderer Radweg“ vor, den der Radfahrer nach § 2 Abs. 4 S. 3 StVO als rechten Radweg be-

nutzen darf, aber nicht muss. In Fahrrichtung Osnabrück liegt dann ab etwa Ortsausgang wieder ein benutzungspflichtiger Geh- und Radweg vor.

Fraglich bei dem o. g. Ortstermin war, ob das Aufbringen eines Radschutzstreifens eine Alternative zur o. g. Führung des Radfahrers wäre. Diese Möglichkeit erscheint jedoch aufgrund der Umstände an der Sutthäuser Straße aus Sicherheitsaspekten äußerst bedenklich. Schutzstreifen müssen mindestens 1,25 m breit sein. Die Regelbreite eines Schutzstreifens beträgt 1,50 m, wobei die Markierung zur Breite eines Schutzstreifens zählt. Zu Längsparkständen muss ein Sicherheitsraum von 0,50 m vorgehalten werden (Kapitel 3.2 ERA). Mit einer Kernfahrbahnbreite von 4,50 m und teilweise vorhandenen Längsparkständen wie an der Sutthäuser Straße beträgt die notwendige Gesamtbreite der Fahrbahn bei einem Schutzstreifen von 1,50 m somit 6,50 m. Diese Breite kann insbesondere im „Zentrum“ der Sutthäuser Straße an nahezu keiner Stelle eingehalten werden.

Zudem liegen Fahrbahnrandhaltestellen auf dem Weg wodurch Busse auf dem Radschutzstreifen halten und den Radfahrer "ausbremsen". Im schlimmsten Fall würden diese um den Bus herumfahren und sich damit gefährden. Das erhöhte und vor allem ständig wechselnde Parkaufkommen durch die vielen Längsparkstände insbesondere im Bereich der Gewerbebetriebe u. ä. trägt zur Gefährdung der Radfahrer auf einem Schutzstreifen bei.

Auch die Frage nach einer passenden Querung für die Radfahrer steht im Raum, da diese nicht ungesichert erfolgen sollte. Da Radschutzstreifen nur innerhalb geschlossener Ortschaften aufgebracht werden dürfen (VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2) wurden bislang drei Stellen für eine Querung vorgeschlagen. Die bereits nahe der Straße Halbmond vorhandene Mittelinsel könnte zur Querungshilfe ausgebaut werden. Problematisch erscheint hierbei jedoch, dass diese in einem bewaldeten Teilstück der K301 liegt, sich im Kurvenbereich befindet und die Straße in diesem Bereich ein Gefälle aufweist, welches die Querung erschwert. Somit scheidet diese aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde aus.

Die im Rahmen des Ortstermins vorgeschlagene Querungshilfe nahe des Bahnüberganges wiederum dürfte an den engen Platzverhältnissen in diesem Bereich scheitern, die den Einbau einer Querungshilfe nicht zulassen dürften.

Eine weitere Möglichkeit einer Querungshilfe wird seitens Herrn Schwiertert des Landkreises Osnabrück angeregt. Diese befindet sich aus südlicher Richtung kommend etwa 100 Meter hinter der o. g. Mittelinsel kurz vor der ersten Bebauung auf der östlichen Seite (s. Anlage).

Vorgeschlagen wird hier die Einrichtung einer Querungshilfe unter Verzicht auf den Parkstreifen links. Die Möglichkeit der baulichen Umsetzung wäre vom FB IV in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (LK Osnabrück) zu prüfen, wird aber von hier als denkbar erachtet.

Grundsätzlich könnte an dieser Stelle – unter der Voraussetzung der baulichen Möglichkeit – eine Querungshilfe eingerichtet werden. Der Radschutzstreifen würde ab der Querung auf der östlichen Seite eingerichtet und bis zur Lichtsignalanlage an der Kreuzung Von-Galen-Straße führen. Die Fahrbahnbreiten sind ausreichend, Gefahrenquellen wie im Zentrum der Sutthäuser Straße (Fahrbahnrandhaltestellen, häufig wechselndes Parken durch den Einzelhandel usw.) sind nicht vorhanden. An der Lichtsignalanlage erfolgt wie bereits oben erwähnt die sichere Führung auf den sog. „Anderen Radweg“.

Zu Bedenken gilt allerdings, dass bei dieser Umsetzung sowohl Parkraum für die Anlieger entfällt, als auch ein kostenintensiver Aufwand entsteht (Bau der Querungshilfe, erforderliche Entfernung der Leitlinien in der Fahrbahnmitte, etc.).

Abschließend sieht die Straßenverkehrsbehörde aktuell keinen Anlass, an der bestehenden Radwegeführung etwas zu ändern. Die Unfallstatistik ist völlig unauffällig. Zudem sind keine

Beschwerden von Radfahrern bekannt, sondern vielmehr ein Hinweis über das städtische Ideen- und Beschwerdemanagement, der die Radwegführung lobend hervorhebt.

Auch wenn rechtlich nichts gegen einen Radschutzstreifen von der neu zu errichtenden Querungshilfe bis zur Kreuzung Von-Galen-Straße spricht, ist die Notwendigkeit deutlich in Frage zu stellen. Zu beachten ist auch, dass insbesondere in dem Bereich des angedachten Radschutzstreifens kaum Ziele für den Verkehrsteilnehmer liegen, die einen Seitenwechsel für ihn attraktiv machen. Es ist davon auszugehen, dass die Radfahrer aus Süden kommend entweder auf der westlichen Seite bleiben, um zum Sportpark / zur Antoniuschule zu gelangen, oder an der ohnehin vorliegenden sicheren Quermöglichkeit (Fußgängerlichtsignalanlage an der Kreuzung Von-Galen-Straße) die Straßenseite wechseln, um den Einzelhandel zu erreichen.

Aus dem o. g. Gründen empfiehlt die Straßenverkehrsbehörde an der jetzigen Radführung festzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen: Bei Beibehaltung des Ist-Zustandes: keine. Bei Einrichtung eines Radschutzstreifens: Bau einer Querungshilfe, Entfernung der Leitlinien in der Mitte der Fahrbahn, Markierungsarbeiten für den Radschutzstreifen selbst.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine

Anlagen:

K301 Standort der möglichen Querungshilfe